## Satzung zur

## 2. Änderung und Ergänzung der Friedhofssatzung der Stadt Prüm über die Ordnung auf den städtischen Friedhöfen vom 04.05.2010

Die Stadt Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 04.05.2010 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die bisherigen Regelungen werden ergänzt. Neu eingefügt wird:

## § 13 b Besonderes Kindergrabfeld (Sternenkinder)

- (1) In diesem speziellen Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern möglich.
- (2) Die Bestattung ist kostenfrei.
- (3) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Hauptwohnsitz der Eltern oder eines Elternteils innerhalb der Verbandsgemeinde Prüm liegt.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.
- (5) Die Grabstätte kann mit einer Namenstafel in der Größe 20 cm x 10 cm versehen werden. Diese ist dem städtischen Bauhof auszuhändigen, der diese ebenerdig verlegt, sodass die Fläche bearbeitet werden kann.
- (6) Die Fläche ist pflegefrei. Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von besonderen Kindergrabfeldern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Sternenkindergrabstätten nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prüm, den 23.06.2020 Johannes Reuschen, Stadtbürgermeister